



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024 Ausgegeben in Schwerin am 12. September Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
3.9.2024	Landesverordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Heilverfahrenslandesverordnung – HeilvflVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 41 - 1	526
3.9.2024	Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg- Vorpommern sowie Änderung von Mehrarbeitsvergütungssätzen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 5	531
3.9.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland	533
Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums		
8.7.2024	Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen (Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen – LRSRVO M-V)	534
12.7.2024	Achte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	534
26.7.2024	Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V)	534

Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern sowie Änderung von Mehrarbeitsvergütungssätzen

Vom 3. September 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 5

Aufgrund des § 64 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 408) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung – MVergLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2932 - 34 - 6

§ 1

Geltungsbereich

Vergütungen für Mehrarbeit an Beamtinnen und Beamte dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

Kreis der Empfängerinnen und Empfänger

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden:

1. im Polizeivollzugsdienst,
2. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
3. im Schuldienst als Lehrkraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. Dienstes nach einem allgemein geltenden besonderen Dienstplan, wenn ihn
die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche
Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr
Richtwerte eingeführt hat, oder
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse
liegenden
unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses

geleistet wird.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht neben Auslandsdienstbezügen (§ 75 des Landesbesoldungsgesetzes) gewährt.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die die beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen gelten, und diese

1. schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde,
2. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch die Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und
3. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt.

Abweichend von Nummer 2 kann eine Vergütung von Mehrarbeit gewährt werden, wenn feststeht, dass eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.

(2) Soweit nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst geleistet wurde, gilt die Mindeststundenzahl für die jeweils anteilige Arbeitszeit. Die Mindeststundenzahl verkürzt sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) Die Vergütung wird höchstens bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr gewährt.

(4) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, sodass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, dem folgenden Kalendermonat zuzurechnen.

§ 4

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

- | | |
|--|-------------|
| 1. A4 | 13,72 Euro |
| 2. A 5 bis A8 | 16,21 Euro |
| 3. A 9 bis A12 | 22,25 Euro |
| 4. A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C | 30,65 Euro. |

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, | 34,11 Euro |
| 2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, | 42,80 Euro. |

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für die Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wird.

§ 5

Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Höhe des Vergütungssatzes bemisst sich bei Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nach § 64 Absatz 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes. Mehrarbeit, die über die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten hinausgeht, wird nach § 4 Absatz 1 oder 2 vergütet.

(2) Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung sind die monatlichen Bezüge einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamtin oder eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamten durch das 4,348-Fache ihrer oder seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Berechnung

(1) Als Mehrarbeit im Sinne der §§ 3, 4 Absatz 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung des

1. § 3 Absatz 1 Nummer 3 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. § 3 Absatz 3 288 Unterrichtsstunden als 480 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Artikel 2

Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung¹

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,72 Euro“ durch die Angabe „14,37 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,21 Euro“ durch die Angabe „16,98 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,25 Euro“ durch die Angabe „23,31 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,65 Euro“ durch die Angabe „32,11 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „34,11 Euro“ durch die Angabe „36,08 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „42,80 Euro“ durch die Angabe „44,77 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung¹

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,37 Euro“ durch die Angabe „15,16 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,98 Euro“ durch die Angabe „17,91 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „23,31 Euro“ durch die Angabe „24,59 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,11 Euro“ durch die Angabe „33,38 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „36,08 Euro“ durch die Angabe „38,05 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „44,77 Euro“ durch die Angabe „47,23 Euro“ ersetzt.

¹ Ändert LVO vom 3. September 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2932 - 34 - 6

**Artikel 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Schwerin, den 3. September 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Flutung der
Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern
Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland**

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 483) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 am 13. August 2024 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 3. September 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**